

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 30.06.16

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Toilettenzustand und -nutzungspolitik an Hamburgs Schulen (II)**

*Die öffentliche und fachliche Reaktion auf meine Schriftliche Kleine Anfrage zur Schultoilettensituation (Drs. 21/4794) beweist, dass es unvermindert starken Handlungs- und Diskussionsbedarf zum Thema gibt.*

*An der Irena-Sendler-Schule, an der mittlerweile die geplante Einführung von einer besser gereinigten Bezahltoilette unter dem medialen Druck wieder zurückgenommen wurde, fand in dieser Woche offenbar die Abwahl eines ordentlich gewählten Elternratsmitglieds statt, weil dieses sich für Transparenz eingesetzt hatte.*

*Ein Vorgang, der rechtlich wie sachlich zahlreiche Fragen aufwirft.*

*Ich frage den Senat:*

1. *Entspricht es nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde (Stand, 30.06.2016) den Tatsachen, dass auf der Sitzung der Schulkonferenz der Irena-Sendler-Schule am 7. Juni 2016 die Einführung einer gesonderten bezahlungspflichtigen Toilettenanlage für deren Schüler/-innenschaft beschlossen wurde? (Bitte erläutern.)*

Die Schulkonferenz der Irena-Sendler-Schule hat am 7. Juni 2016 beschlossen, dass die von der Arbeitsgemeinschaft „Leitbild der Schule“ beantragte Umwandlung von Toiletten bei der Aula zu Bezahltoiletten bei einer Maximalgebühr von 10 Cent pro Toilettengang zum Schuljahr 2016/2017 erst dann umgesetzt werden darf, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt sind.

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung wurde die Schule darüber informiert, dass die Nutzung von Schultoiletten grundsätzlich unentgeltlich ist. Im Übrigen siehe auch Drs. 21/4794.

- a. *Wenn ja, inwiefern war diese Beschlussfassung rechtskonform beziehungsweise rechtswidrig? (Bitte jeweilige Rechtsgrundlage benennen und erklären.)*

Da zum Antrag der Arbeitsgemeinschaft „Leitbild“ ausdrücklich ein Rechtsvorbehalt beschlossen wurde, ist die Beschlussfassung der Schulkonferenz rechtskonform.

- b. *Wenn ja, wann wurde der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde darüber informiert, wie genau bewertet er diese Beschlussfassung und welche Position vertritt er dazu? (Bitte erläutern.)*

Die Behörde für Schule und Berufsbildung wurde am 20. Juni 2016 informiert. Im Übrigen siehe Drs. 21/4794.

- c. *Wenn ja, welche Konsequenzen hat eine vorhandene Rechtswidrigkeit für die Schulkonferenz und welche Maßnahmen gedenkt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dahin gehend generell zu ergreifen beziehungsweise hat er bereits dahin gehend eingeleitet?*
- d. *Wenn ja, wie steht es dann um den Wahrheitsgehalt der Aussage, dass den Angaben des Schulleiters zufolge (siehe Homepage der Schule) eine solche Beschlussfassung nicht von der Schulkonferenz zur besagten Sitzung gefasst worden sei? (Bitte Stellung dazu nehmen.)*
- e. *Wenn nein, weshalb hat die zuständige Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) dann laut der PM der Schulleitung (siehe Homepage der Schule), mittlerweile ausdrücklich um Abstandnahme von diesem Vorhaben gebeten? (Bitte erläutern.)*

Siehe Antwort zu 1. a.

- f. *Erreichte den Senat beziehungsweise die zuständige Behörde im Vorfeld der am 7.Juni stattfindenden Schulkonferenz die Anfrage aus der Irena-Sendler-Schule, ob eine Bezahltoilette ein Mittel der Wahl und damit rechtens sei?*  
*Wenn ja, wann und über wen (Schulleitung, Elternrat, andere)?*  
*Wenn nein, wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde eine solch weitreichende Entscheidung der Schulleitung, ohne dass zuvor eine rechtliche Expertise/Rückversicherung eingeholt wurde?*

Nein. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. a.

- 2. *So ein Rechtsverstoß/Rechtsübertritt durch den in Frage 1. benannten Beschluss vorliegt, findet eine Untersuchung des Sachverhalts durch den Senat/die zuständige Behörde statt beziehungsweise ist diese geplant?*
  - a. *Wenn ja, wird diese Untersuchung durch die BSB beziehungsweise Schulaufsicht durchgeführt werden oder welche andere Organisationsebene ist zuständig und wie läuft diese Untersuchung ab? (Bitte die zuständige Untersuchungsdurchführende benennen und Abläufe schildern.)*

Siehe Antwort zu 1. a.

- 3. *Wie aus jüngsten medialen Veröffentlichungen hervorgeht, wurde offenbar am 27. Juni 2016 im Rahmen einer Elternratssitzung an der Irena-Sendler-Schule unter Ausschluss der Öffentlichkeit ein ordentlich gewähltes Mitglied des schulischen Gremiums – das man für die Weitergabe von Informationen zur schlechten dortigen Schultoilettensituation und zur beabsichtigten Einführung einer kostenpflichtigen besser gereinigten Toilette verantwortlich machte – vom Elternrat abgewählt. Hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde von diesem Vorgang Kenntnis (Stand 30.06.2016), seit wann und entspricht er den Tatsachen?*

Die zuständige Behörde hat seit Mittwoch, den 29. Juni 2016, Kenntnis von der genannten Elternratssitzung der Irena-Sendler-Schule. Eine Abwahl ist nicht erfolgt. Vielmehr hat der Elternrat der Schule festgestellt, dass ein Verstoß gegen zwingende schulrechtliche Bestimmungen vorliegt und dass § 104 Absatz 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) zur Anwendung kommt.

- a. *Wie schätzt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dieses Vorgehen rechtlich ein und wie bewertet er den Sachverhalt? (Bitte erläutern und begründen.)*

- b. *Welche rechtlichen Formalien und Prozedere müssen angesichts einer solchen Abwahl seitens des Elternrats eingehalten werden (Ankündigung, Einladungsfristen, Grundlage et cetera) und erfolgte die Beachtung dieser Vorgaben nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde (Stand 30.06.2016) für besagte Sitzung des 27. Juni? (Bitte formale Kriterien benennen, Rechtsgrundlage angeben und Bewertung abgeben.)*
- c. *Darf ein Elternrat rechtlich überhaupt die Abwahl eines seiner Mitglieder durchführen eingedenk dessen, dass diese zu Beginn des Schuljahres auf einer Elternvollversammlung aus allen Elternvertretern/-innen der Klassen des Standorts ordentlich gewählt wurden und eigentlich auch nur diese Vollversammlung über eine Abwahl abstimmen kann? (Bitte erläutern und rechtliche Sachlage erklären.)*
- d. *Wenn nein, welche (Rechts-)Verbindlichkeit und Gültigkeit besitzt die getätigte Abwahl demzufolge und in welcher Weise gedenkt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde, regulierend und unterstützend einzugreifen? (Bitte erläutern.)*

Wie alle schulischen Gremien untersteht auch der Elternrat gemäß § 90 HmbSG der Rechtsaufsicht durch die Schulleitung. In § 104 HmbSG hat der Gesetzgeber die Fälle abschließend geregelt, in denen das Mandat eines gewählten Mitgliedes des Elternrates erlischt. Eine Abwahl kann nur durch das Gremium erfolgen, das das Mandat verliehen hatte, im Falle des Elternrates ist dies die „Versammlung der Klassenelternvertreterinnen“, § 73 Absatz 2 HmbSG. Eine solche Abwahl ist jedoch nur möglich, wenn der Mandatsträger zuvor seine Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen, verletzt hat. Einen Ausschluss eines Mandatsträgers aus dem Elternrat, also eine Mehrheitsentscheidung des Gremiums zulasten eines einzelnen Mitgliedes, sieht das Gesetz nur für den Fall vor, in dem dieses Mitglied eine wirksame Verpflichtung zur Verschwiegenheit durchbrochen hat. Eine solche Verpflichtung in Bezug auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt bestand nicht. Auch ist kein Fall eines Ausscheidens als zwingende gesetzliche Folge eines zwingenden Verstoßes gegen Bestimmungen des Gesetzes (§ 104 Absatz 2 Nummer 2 HmbSG) eingetreten, da ein solcher Verstoß nicht ersichtlich ist. Verfahrensvorschriften für die Tätigkeit des Elternrates finden sich in § 74 Absätze 1 bis 4 HmbSG und § 106 HmbSG. Besondere Ladungsfristen für das Gremium Elternrat kennt das Schulgesetz nicht.

Der Elternrat der Irena-Sendler-Schule wird durch den Schulleiter über die Rechtslage informiert. Aufgrund der Beanstandung des Beschlusses nach § 90 HmbSG muss der Elternrat erneut über den Antrag entscheiden. Sollte der Beschluss erneut gefasst werden, wird die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung herbeiführen.

4. *Welche Schritte wird der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde über die „Bitte“ um Abstandnahme von der Einführung bezahlpflichtiger Schultoiletten an die Schulleitung der Irena-Sendler-Schule hinaus ergreifen, um deren Umsetzung auszuschließen und sonstigen Verstößen am Standort sowie in der gesamten Hamburger Schullandschaft vorzubeugen? (Bitte jeweils erläutern.)*

Die Schulleitungen aller Schulformen werden auf regionalen Schulleiterdienstbesprechungen darauf hingewiesen, dass die Nutzung von schulischen Toiletten grundsätzlich kostenfrei ist.

- a. *Wie schätzt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die gegenwärtigen Chancen des angekündigten Ersuchens der Schulleitung der Irena-Sendler-Schule ein, eine zweite tägliche Reinigung der Sanitäranlagen am Standort einzurichten und wann ist gegebenenfalls mit dieser Zusatzreinigung zu rechnen? (Bitte bewerten und gegebenenfalls Umsetzungszeitraum benennen.)*

Die Irena-Sendler-Schule erhält seit dem 4. Juli 2016 bis zur Fertigstellung des Neubaus eine Zusatzreinigung.

5. *Die Schriftliche Kleine Anfrage zur Schultoilettensituation in Hamburg (Drs. 21/4794) beantwortet der Senat in Frage 4. unter anderem mit dem Verweis darauf, dass der Muster-Hygieneplan für Hamburger Schulen derzeit in Überarbeitung befindlich sei. Welche genauen Inhalte werden dabei überarbeitet?*
- a. *Wie weit ist diese Überarbeitung gegenwärtig (Stand 30.06.2016) vorangeschritten?*
  - b. *Welche Änderungen sind insgesamt angedacht und wie werden diese begründet? (Bitte nennen und erläutern.)*
  - c. *Bis wann sollen diese Überarbeitungen abgeschlossen sein und ab wann soll der neue Muster-Hygieneplan angewendet werden?*

Der Muster-Hygieneplan für Hamburger Schulen wird unter Beteiligung der Behörde für Schule und Berufsbildung (Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung), des Bezirksamts Hamburg-Mitte (Fachamt Gesundheit) und der Finanzbehörde (Schulbau Hamburg) überarbeitet und aktualisiert.

Insbesondere die Kapitel „5. Trinkwasserhygiene“ und die Anlage „Allgemeiner Reinigungs- und Desinfektionsplan für Hamburger Schulen“ werden neu verfasst. In den Kapiteln „2. Schulreinigung“ und „3. Hygiene im Sanitärbereich“ erfolgen keine Änderungen.

Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Musterhygieneplan für Hamburger Schulen im Laufe des Schuljahres 2016/2017 herauszugeben.

6. *Die Antwort des Senats auf Drs. 21/4794 sagt eindeutig aus, dass die Entscheidung über die Erlaubnis für Schüler/-innen, während des Unterrichts die Schultoiletten aufzusuchen, auch weiterhin allein in der Hand der Lehrkräfte liegen soll?*
- a. *Wie ist diese Haltung nach Auffassung des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde mit der in GG §1 festgelegten Unantastbarkeit der Würde des Menschen zu vereinbaren? (Bitte erläutern.)*
  - b. *Inwiefern kann und darf einer Lehrkraft, nach Ansicht des Senats, die gesundheitliche, psychologische und sachliche Beurteilung über den Toilettengangbedarf von Schülern/-innen überlassen werden und welche rechtlichen Bestimmungen führt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde für diese Einschätzung an? (Bitte Stellung nehmen und Rechtsgrundlage erläutern.)*

Siehe Drs. 21/5089. Es gibt im Schulalltag Situationen, in denen einzelne Schülerinnen und Schüler versuchen, ohne tatsächlichen sachlichen Grund den Unterricht zu verlassen. In diesen Einzelfällen haben Lehrkräfte unter Würdigung aller Umstände, auch des Alters und bisherigen Betragens der Schülerinnen und Schüler, das Recht, diese für den Toilettengang auf eine bevorstehende Pause zu verweisen. Dies entspricht dem Erziehungsauftrag der Schule aus Artikel 7 Grundgesetz und ist damit rechtmäßig.

- c. *Welche rechtliche Haftungsverantwortung übernimmt der Senat, welche muss die Schule beziehungsweise eine Lehrkraft bei einer Klageeinreichung und/oder gesundheitlichen wie psychologischen Beeinträchtigung infolge dieser Praxis tragen?*
  - d. *Liegen dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde (Stand 30.6.2016) Beschwerden gegen diese Berechtigungspraxis vor und gibt es bereits rechtliche Klagen oder Klageandrohungen dahin gehend?*
- Wenn ja, wie viele jeweils seit 2013/2014?*

Verletzt eine Lehrkraft die ihr gegenüber den Schülerinnen und Schülern obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Freie und Hansestadt

Hamburg. Handelt die Lehrkraft vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann die Freie und Hansestadt Hamburg Regress nehmen (Artikel 34 Grundgesetz).

Der zuständigen Behörde ist eine schulinterne Beschwerde zur Berechtigungspraxis aus dem Schuljahr 2015/2016 bekannt. Klagen oder Klageandrohungen gegen die Berechtigungspraxis liegen der zuständigen Behörde nicht vor.